Gemeinde Juliusburg,

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 und 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Juliusburg"

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 28.03.2024

## Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse M.A. Maryam Erfanian M.Sc. Lena Brinkmann



# Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 18.08.2023 mit Frist bis zum 20.09.2023 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung hat vom 21.08.2023 bis zum 20.09.2023 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange		
	1.1	Kreis Herzogtum Lauenburg, 25.09.2023	2
	1.2	Kreis Herzogtum Lauenburg, 25.09.2023 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, 09.09.2023	18
	1.3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), untere Forstbehörde (UFB) Mölln, 23.08.2	
	1.4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 31.08.2023	19
	1.5	Landesamt für Denkmalpflege, 20.12.2023	20
	1.6	Bundesnetzagentur, 08.09.2023	2
	1.7	Bundesnetzagentur, 20.09.2023	2
	1.8		
	1.9	Schleswig-Holstein Netz AG, 15.09.2023	26
	1.10	Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, 11.09.2023	27
	1.11	TenneT TSO GmbH, 14.09.2023	27
	1.12	Avacon Netz GmbH, 21.08.2023	
	1.13	Landesbetrieb Straßen und Verkehr, 26.09.2023	32
2	Land	esplanerische Stellungnahme. 13.09.2023	3:

Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.

# Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 20.09.2023
- Deutsche Telekom GmbH, 18.08.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 21.08.2023
- Gewässerunterhaltungsverband Linau, 11.09.2023
- Ericsson Services GmbH, 12.09.2023
- Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 18.09.2023
- Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, 19.09.2023
- E.ON, 21.08.2023
- DB AG c/o DB Imm NL HH, 18.08.2023
- DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG in Auftrag von Avacon GmbH, 21.08.2023
- Vodafone Deutschland GmbH, 18.09.2023

# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

#### 1.1 Kreis Herzogtum Lauenburg, 25.09.2023

## Zur Änderung des Flächennutzungsplans

#### Fachdienst Denkmalschutz (Frau Helmert, Tel. -452)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die südliche Planfläche unmittelbar westlich der "Alten Salzstraße" befindet:

Bei der Alten Salzstraße handelt es sich um eine historische Wegeverbindung. Die anschauliche Namensgebung ist modern. Der Begriff "Salzstraße" taucht erstmals 1927 auf und trägt damit der zeitweiligen Nutzung als Salzhandelsweg zwischen Lüneburg und Lübeck Rechnung. Die Trasse ist Bestandteil eines viel älteren möglicherweise bis in die Vorzeit zurückreichenden Süd-Nord-Fernweges, dessen Entstehung und Verlauf urkundlich bis ins Jahr 805 belegt ist. Im Mittelalter gelangte auf dieser Straße auch das wertvolle Lüneburger Salz nach Lübeck.

Mit dem Bau des Stecknitz-Kanals verlor sie als Salzweg an Bedeutung. Es gibt aber keine Belege, dass die Nutzung als Frachtweg gänzlich entfiel.

Die Wegeforschung weist darauf hin, dass es sich bei diesen historischen "Straßen" in der Regel nicht um linear verlaufende Trassen handelte, sondern um mehrere parallel verlaufende Wegerinnen und damit immer nur ein grober Verlauf rekonstruierbar ist.

Das Bodenrelief war bestimmend für die Wegeführung, deren jahreszeitliche Abweichungen (Sommer- und Winterweg) punktuell in der Archäologischen Landesaufnahme erfasst sind.

Die komplette Trasse der Alten Salzstraße ist kulturlandschaftsprägend.

Kenntnisnahme.

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt (siehe Stellungnahme 1.5).

## Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

Für die Bewertung als Denkmal ist das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein zuständig. Ansprechpartnerin ist Dr. Judith Ley (Tel. 0431 69677-68, judith.ley@ld.landsh.de).

#### Städtebau und Planungsrecht

In der Begründung und in der Planzeichnung bitte ich entsprechend § 1 (1) Baunutzungsverordnung die Bezeichnung Sonderbaufläche zu verwenden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO können Flächen nach der <u>allgemeinen</u> Art ihrer Nutzung als Bauflächen (hier: Sonderbaufläche (S)) oder entsprechend Abs. 2 nach der besonderen Art ihrer Nutzung als Baugebiete (hier: Sondergebiet (SO)) dargestellt werden. Hier handelt es sich um besondere Art der Nutzung, ein Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Die Darstellung als <u>Sondergebiet</u> auch in der Flächennutzugnsplanänderung ist korrekt.

Werorinum giber die bauliche Nutzung der Crundstücke (Baunutzungsverorinum - Baurbilden und Baugebiete - Place in der Geber der Belauser vorschriften für Bauflichen und Baugebiete - Geber der Belauser vorschriften für Bauflichen und Baugebiete - Geber der Belauser vorschriften für Bauflichen und Baugebiete - Geber der Belauser vorschriften für Bauflichen und Baugebiete - Geber der Belauser vorschriften für Bauflichen und Baugebiete - Geber der Belauser vorschriften für Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

1 | Franz der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

2 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

3 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

4 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen und Baugebiete Bauflichen ()

5 | Geber der Bauflichen ()

5 | Geber

Ich bitte um Überprüfung, ob der produzierte Strom tatsächlich am Netzverknüpfungspunkt Meldorf eingespeist werden soll.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Angaben zur Stromeinspeisung werden korrigiert. Der erzeugte Strom wird in das vom Vorhabenträger geplante Umspannwerk östlich der nördlichen Teilfläche geleitet und von dort in die unmittelbar benachbarte 110 kV-

Freileitung ins Netz eingespeist. Der Bau des Umspannwerks erfolgt über ein gesondertes Genehmigungsverfahren.

Beim Standortkonzept bitte ich zu prüfen, ob Abb. 8 nicht vom Standpunkt 3 sondern vom Standpunkt 5 aus aufgenommen wurde.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Nummerierung der Bilder wird angepasst.

Das Landschaftsfenster im nördlichen Teilgebiet erscheint aufgrund der optischen Beeinträchtigung durch die Freileitung und in dem wenig bewegten Gelände als äußerst gering bemessen. Ich bitte um detaillierte Erläuterung, auf welcher Grundlage die Breite und die Form des Landschaftsfensters entwickelt wurde.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Laut Solarerlass ist für die Flächen länger als 1.000 m ein Landschaftsfenster freizuhalten. Eine Breite zwischen 40 m bis 60 m ist laut Solarerlass ausreichend. Durch die Berücksichtigung einer geplanten 380 kV-Leitung im nördlichen Bereich wird ein neues Landschaftsfenster in einer Breite von 82 m festgesetzt. Zusätzlich wird ein weiterer 20 m breiter Wilddurchlass im Süden der nördlichen Teilfläche festgesetzt. Um einen Teich einzubinden, erfolgt dort teilweise eine Erweiterung auf 50 m Breite.

Nachvollziehbar ist bei der Standortfindung Flächen mit einer Vorbelastung vorzuziehen. Im Süden ist die Aufteilung der Bereiche jedoch nicht schlüssig. Verschiedene andere Zuschnitte wären logischer, insbesondere analog zum nördlichen Teil einen östlichen Bereich zu bilden, der das Gebiet einschließt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt. Für den Bereich E wird mit Sichtschutz bietenden Knicks argumentiert, die im Bereich D ebenso vorhanden sind. Obendrein wird der landschaftlich wertvollere Bereich als am geeignetsten bewertet. Die Eignung der ausgewählten Teilfläche gegenüber den anderen Flächen erschließt sich nicht.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum im südlichen Teil noch größere Teile überplant werden sollen, die die Anforderungen an die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Ein Sichtschutz durch Knicks wäre auch für Flächen nördlich des südlichen Teilbereichs gegeben. Es war aber gemeindliches Kriterium, den Ausblick von den Wohnnutzungen des Ortskerns freizuhalten. Hier wäre der für die Wohnausrichtung sensible Süd und Westbereich (Abendsonne) betroffen gewesen. Die Gemeinde hat dem Belang "großer Abstand zur Ortslage" hier die höhere Gewichtung beigemessen.

Damit die Abwägung der einzelnen Umweltbelange untereinander deutlich wird, ist für jeden Bereich jedes einzelne Kriterium zu untersuchen. Ich bitte um Ergänzung des Standortkonzepts.

In der Planzeichnung zum Standortkonzept sind nicht nur zwei Bereiche, die im zugehörigen Text in dieser Ausbildung keine Erwähnung finden, sondern alle Suchräume darzustellen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Planzeichnung des Standortkonzeptes werden alle Suchräume dargestellt.

6

Wie im Standortkonzept dargelegt, gibt es weitere Planungen für Solarparks in den Nachbargemeinden. Im Hinblick auf die Bedeutung des Themas Photovoltaik ist zu empfehlen, sich hier auch mit den kumulierenden Umweltauswirkungen der anderen Vorhaben auseinander zu setzen und ein gemeinsames Konzept zu entwickeln.

Der Umweltbericht geht von einem größeren Plangebiet aus als in der Begründung genannt. Ich bitte Anpassung von Umweltbericht und Begründung.

Es wird beschrieben, dass die nördliche Teilfläche ca. 500 m von Siedlungsgebiet entfernt liegt. Aus hiesiger Sicht beginnt das Siedlungsgebiet beim Gülzower Weg 2, was nach meinen Geodaten über 350 m weniger sind. Die südliche Teilfläche liegt auch über 100 m näher am Siedlungsgebiet. Es wird mehrfach die Vorbelastung durch die Autobahn erwähnt, welche jedoch 15 km entfernt ist und wodurch eine resultierende Belastung hier nicht gegeben ist. Die Aussage, dass aufgrund der bestehende Gehölze "...die Anlage..." (welche der beiden?) nicht einsehbar ist, kann nicht nachvollzogen werden, da die südliche Teilfläche keine Grünbegrenzung nach Süden aufweist und während der laubfreien Zeit ein Knick kaum Sichtschutz bietet. Ebenso irritiert die Feststellung, dass "Die Anlage..." (welche?) von landwirtschaftlichen Wegen in einer Entfernung von 300 m einsehbar ist, jedoch tatsächlich an der nördlichen und an der südlichen Fläche unmittelbar Wirtschaftswege entlanglaufen und obendrein an der südlichen Fläche in 30 m Entfernung auch eine Kreisstraße, die "Alte Salzstraße" vorbeiführt. Es entsteht der Eindruck, dass sich die Beschreibung zumindest in Teilen nicht auf dieses Vorhaben bezieht. Ich bitte um Überprüfung.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Es wurde eine interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt, um eine Agglomeration und damit verbundene kumulierende Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die Planungen der Nachbargemeinden weisen keine Umweltkonflikte mit der vorliegenden Bauleitplanung auf.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Angaben zur Größe des Plangebiets werden im Umweltbericht angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Hier sind versehentlich unpassende Textteile eingefügt worden. Die Angaben zu den Entfernungen von Siedlungsgebieten und die Beschreibung der Umgebung wird im Umweltbericht überarbeitet.

# Zum Bebauungsplan

Höhere Verwaltungsbehörde (Herr Möller, Tel. -431)

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Ich bitte die Angabe der Rechtsgrundlage der alten Landesbauordnung in der Präambel/ Planzeichnung auf § 86 der neuen Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBI. S. 1422) zu ändern.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Angabe der Rechtsgrundlage wird aktualisiert.
Ich bitte weiter um Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass sich in der Umgebung keine Störfallbetriebe befinden und die Regelungen der Seveso Richtlinien daher keine Anwendung finden.	

#### Urteil vom 09.02.2017 - BVerwG 4 C 4.16 Rd. Nr. 28

Um einen Abgleich zwischen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogenem Bebauungsplan zu ermöglichen, ist es grundsätzlich geboten, eine zum Vorhaben- und Erschließungsplan gehörende Planzeichnung des Vorhabenträgers in das Aufstellungsverfahren und den Satzungsbeschluss einzubeziehen. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan so erstellt wird, dass er von der Darstellung der Planzeichnung her nicht von einem normalen Bebauungsplan unterscheidbar ist (vgl. dazu Nr. 7.4 des Muster-Einführungserlasses zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 9. September 1997, wiedergegeben von Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2016, § 12 Rn. 86) und die Gemeinde die Planzeichnung unverändert ("eins zu eins") übernimmt. Denn in einem solchen Fall, der nach den bindenden Feststellungen der Vorinstanz hier vorliegt, sind Interessen des Vorhabenträgers nicht berührt und dürfen Vorhaben- und Erschließungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan auf einer einheitlichen Planurkunde dargestellt werden (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2016, § 12 Rn. 118a; Kuschnerus, BauR 2004, 946 <950>; Köster, ZfBR 2005, 147 <148>; Oerder, BauR 2009, 744 <750>).

Fachdienst Brandschutz (Herr Arning, Tel. -501)

#### Kenntnisnahme

#### Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

Für die Zufahrten und die in dem Plangebiet vorgesehenen Fahrgassen sind zudem die Vorgaben aus der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es werden ausreichende Flächen für die Feuerwehr vorgesehen. Die organisatorischen Maßnahmen können in einem B-Plan nicht festgesetzt werden, sondern werden mit der Feuerwehr abgestimmt.

Gemäß der unter Punkt 8 genannten Fachinformation kann die Vorhaltung von Löschwasser als entbehrlich angesehen werden. Als organisatorische Maßnahme sollte in der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr festgehalten werden, dass bei einem Brandereignis in dem Plangebiet mindestens ein Löschoder Tanklöschfahrzeug mitalarmiert wird, um in dem ersten Schritt Löschmaßnahmen einleiten zu können.

#### Fachdienst Denkmalschutz (Frau Helmert, Tel. -452)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die südliche Planfläche unmittelbar westlich der "Alten Salzstraße" befindet:

Bei der Alten Salzstraße handelt es sich um eine historische Wegeverbindung. Die anschauliche Namensgebung ist modern. Der Begriff "Salzstraße" taucht erstmals 1927 auf und trägt damit der zeitweiligen Nutzung als Salzhandelsweg zwischen Lüneburg und Lübeck Rechnung. Die Trasse ist Bestandteil eines viel älteren möglicherweise bis in die Vorzeit zurückreichenden Süd-Nord-Fernweges, dessen Entstehung und Verlauf urkundlich bis ins Jahr 805 belegt ist. Im Mittelalter gelangte auf dieser Straße auch das wertvolle Lüneburger Salz nach Lübeck.

Mit dem Bau des Stecknitz-Kanals verlor sie als Salzweg an Bedeutung. Es gibt aber keine Belege, dass die Nutzung als Frachtweg gänzlich entfiel.

Die Wegeforschung weist darauf hin, dass es sich bei diesen historischen "Straßen" in der Regel nicht um linear verlaufende Trassen handelte, sondern um mehrere parallel verlaufende Wegerinnen und damit immer nur ein grober Verlauf rekonstruierbar ist. Kenntnisnahme.

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt (siehe Stellungnahme 1.5).

#### Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

Das Bodenrelief war bestimmend für die Wegeführung, deren jahreszeitliche Abweichungen (Sommer- und Winterweg) punktuell in der Archäologischen Landesaufnahme erfasst sind.

Die komplette Trasse der Alten Salzstraße ist kulturlandschaftsprägend. Für die Bewertung als Denkmal ist das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein zuständig. Ansprechpartnerin ist Dr. Judith Ley (Tel. 0431 69677-68, judith.ley@ld.landsh.de).

#### Fachdienst Naturschutz (Frau Buck, Tel. -530)

Es bestehen erhebliche Bedenken. Die vorgelegten Unterlagen (Begründung Teil I und II inklusive artenschutzrechtlicher Prüfung) weisen insbesondere im Bereich Landschaftsbild/Erholung als auch Artenschutz erhebliche Mängel auf, so dass sie insgesamt nicht prüffähig und damit auch nicht geeignet sind erkennbare naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte zu bewältigen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wurden versehentlich einige unpassende Textbestandteile eingefügt. Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung werden umfassend überarbeitet.

#### Erholungsnutzung und Landschaftsbild

- Es wurden offensichtlich Textbausteine aus völlig anderen Vorhaben verwendet. So wird an die Vorbelastung durch die in direkter Nachbarschaft befindliche Autobahn (S. 11 und S. 36 Umweltbericht) gewichtet. Auf Grund der falschen Textbausteine besteht keine schlüssige Verbal-Argumentative Bewertung der Flächen. Eine Vorbelastung der Fläche durch eine Autobahn ist nicht vorhanden (bereits in meiner 1. Stellungnahme geschrieben).
- Auch die Beschreibung der Wegeverbindungen hat teilweise mit der Realität nichts zu tun. "Die Anlage soll von einem Feldweg in 300m sichtbar sein" (2.2.6.3). Welche Anlage, welcher Weg? Insbesondere entlang der nördlichen Fläche besteht ein Verbindungsweg nach Gülzow, der auch als Kreisradweg ausgeschildert ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Umweltbericht wird überarbeitet. Die Beschreibung des Umfeldes der geplanten PVA wird angepasst.

Zur Bewertung der Sichtbarkeit der Anlage wird eine Fotodokumentation erstellt, die zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herangezogen wird.

- Die südliche Fläche dagegen liegt sehr versteckt, allerdings auf einer Hochebene, so dass hier dargestellt und bewertet werden muss, wie die Fernwirkung insbesondere in den Wintermonaten ist.
- Auch die Einschätzung, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist, weil es sich um eine Ackerfläche handelt, halte ich für unqualifiziert. Wir leben in einer Kulturlandschaft und nicht in einer Naturlandschaft. Ein Getreidefeld hat einen höheren Erholungswert, als eine FPV-Anlage.
- Auch die Behauptung, dass die Anlage im Norden nicht sichtbar ist, weil sie von einem Knick umfasst ist, ist nicht richtig, sondern muss überarbeitet werden. Es handelt sich um Laubgehölze, die im Winter kahl sind und daher keinen perfekten Sichtschutz bieten. Darüber hinaus wird der Knick alle 10 15 Jahre auf den Knick gesetzt, so dass in den folgenden 3-4 Jahren kein Sichtschutz vorhanden ist. Diese Inhalte müssen in der Beschreibung der anlagenbedingten Beeinträchtigungen dargestellt werden, damit eine vernünftige Bewertung stattfinden kann.
- Die Einstufung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ist nicht wegen der guten Luft erfolgt, sondern wegen des Wegenetzes und des Landschaftsbildes.

#### Artenschutz

- Auch hier spielt eine Rolle, dass offensichtlich Textbausteine aus völlig anderen Vorhaben verwendet wurden, so wird an zwei Stellen in der Bewertung die Vorbelastung durch die in direkter Nachbarschaft befindliche Autobahn (S. 11 und S.36 Umweltbericht) gewichtet. Neben diesen offensichtlichen Bewertungsfehlern ist nicht erkennbar wie viele andere Aussagen sich gar nicht auf das hier geplante Vorhaben beziehen.
- Trotz des extrem hohen Flächenverbrauchs wurden keinerlei Erfassungen der Fauna durchgeführt, es wurde lediglich eine mehr als fragwürdige Potentialabschätzung vorgelegt. Das ist in keinerlei Hinsicht ausreichend. Auf die Ausführungen des Erlasses "Beachtung des Artenschutzes in der

#### Artenschutz:

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Es wurden versehentlich falsche Textbestandteile eingesetzt. Der Artenschutzbericht wird umfassend überarbeitet.

# Die Potenzialanalyse wird durch Ergebnisse der Brutvogelkartierung aus dem Jahre 2023 ersetzt.

Ebenso wurde Horstsuche in 200 m Umkreis im Jahr 2023 durchgeführt. Dieser Umkreis wird als ausreichend erachtet.

Eine Horstsuche in einem Umkreis von 1,5 km kann nicht nachvollzogen werden. Nach § 28b LNatSchG ist es verboten in einem Umkreis von 100 m die

#### Stellungnahmen - Behörden

#### Abwägungsvorschlag

Planfeststellung" der auch für die Bauleitplanung verbindlich eingeführt wurde, wird ausdrücklich hingewiesen. Danach sind Erfassungen durchzuführen, die in besonderen Fällen durch Potentialabschätzungen ergänzt werden können (z.B. wenn ein Gewässer im Untersuchungsjahr trocken ist und damit Amphibien nicht untersucht werden können.

Hier sind folgende Untersuchungen erforderlich: Avifauna auf den überplanten Offenflächen und allen angrenzenden Gehölzflächen bis in eine Tiefe von 50m außerhalb des Geltungsbereichs; Großvögel Horstsuche bis 1,5 km im Umkreis zur Klärung der Frage: Gehen ggf. essentielle Nahrungsflächen (von Greifvögeln, Eulen, Storch, Kranich u.a.) verloren? Rastvögel; Amphibien, Reptilien; Mittel- und Großsäuger einschließlich ihrer Wechsel und Abfrage bei der örtlichen Jägerschaft. Ein großer, nicht zu übersehender Fuchs-/ Dachsbau befindet sich beispielsweise im östlich Knick im Geltungsbereich der Südfläche.

Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen zu gefährden. Mit der durchgeführten Horstkartierung in einem 200 m Umkreis und der Brutvogelkartierung kann ausreichend beurteilt werden, ob Großvögel durch das Vorhaben betroffen sind. Die Flächen in der Umgebung ist ähnlich strukturiert wie die Flächen im Plangebiet. Es wurden bereits Großvögel innerhalb der PV-Flächen bei der Nahrungssuche gesichtet. Essentielle Nahrungsflächen gehen durch die Planung nicht verloren.

Das Gewässer und der Graben bleiben erhalten und sind durch die Planung nicht betroffen. Durch die Aufstellung von Schutzzäunen wird verhindert, dass Amphibien und Reptilien während der Bauphase in die Flächen wandern. Eine Kartierung der Artengruppen ist nicht erforderlich, da durch die obigen Schutzmaßnahmen keine Betroffenheiten entstehen. Die Flächen sind nur temporär während der Bauphase nicht verfügbar. Das Stillgewässer in der nördlichen Teilfläche wird durch den geplanten Wilddurchlass geschützt und der Lebensraum bleibt erhalten. Die Lebensbedingungen werden sich durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbessern.

Die Potenzialanalyse wird durch die Ergebnisse der Kartierung ersetzt.

 Die vorgelegte Potentialabschätzung Avifauna kommt im Ergebnis auf sage und schreibe 20 "Allerweltsarten" auf den Vorhabenflächen plus angrenzenden Gehölzflächen. Dies entbehrt jeglicher fachlichen Begründung, die konsequenterweise auch gar nicht erst versucht wurde und steht im krassen Widerspruch zur zwingend vorzunehmenden worst-case-Betrachtung! Übrigens sind die meisten angrenzenden Knicks Redder, die regelmäßig die Die Beurteilung der Habitatstrukturen innerhalb der Grünfläche und den Knicks wird überarbeitet.

individuen- und artenreichsten Vogellebensräume bei Linienelementen darstellen.

- Die artenschutzrechtliche Bewertung ist genauso abenteuerlich und lässt ebenfalls jegliche fachliche Begründung vermissen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme der Feldlerche nur ungefährdete Arten betroffen sind und diese sich problemlos an die Veränderungen anpassen oder ausweichen können. Dass hier weder die zu erwartenden Arten erkannt werden (und zwar als worst case Annahme), noch Brutdichten und Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten thematisiert werden, zeigt deutlich wie fern jeder fachlichen Überlegung Aussagen getroffen werden. Im Übrigen ist auch die Einstufung betroffener Arte in der Roten Liste bei der Beurteilung, ob Fortpflanzungsstätten verloren gehen ohne Belang.
- Aber auch bei der gefährdeten Feldlerche ist das Ergebnis das Gleiche! Die Aussage, ein Verlust von Feldlerchen Fortpflanzungsstätten ist (bei einem derartigen Flächenverlust) nicht zu erwarten, da die Tiere beliebig ausweichen können, ist grob falsch und fachlich in keiner Weise zu begründen. Es wird noch nicht einmal abgeleitet mit welcher Brutdichte hier zu rechnen ist und wie hoch der Verlust an Bruthabitaten wäre. Ein Ausgleich, d. h. die Schaffung von Ersatzhabitaten ist bereits erforderlich, wenn wesentliche Anteile von einem Revier verloren gehen! Hier wird ein erheblicher Ausgleich erforderlich.
- Auch die Bedeutung der Grünlandfläche mit den angrenzenden Knicks und dem Gewässer wird vollständig verkannt. Zitat: "Ein Vorkommen von lärmund störungsempfindlichen Bodenbrütern wie Wachtelkönig, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn oder Wiesenpieper ist aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Autobahn und aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten." Dieser völligen Fehleinschätzung und offensichtlichen fehlerhaften Verwendung eines falschen Textbausteins kann nur widersprochen werden. Bei einer Ortsbesichtigung am 11.09.2023 wurde auf der Vorhabenfläche Nord an der Grenze zwischen Grünland, Teich und

Acker eine Sippe von mindestens 7 Rebhühnern gesichtet. Die Tiere flüchteten, wie es für Rebhühner typisch ist, niedrig fliegend zum westlich gelegenen Knick. Die Raumnutzung (z. B. Säume der Knicks) der vorhandenen Rebhühner muss besonders betrachtet werden. Die geplanten Abstände der Zäune zu den Knicks, die von Rebhühnern nur ausnahmsweise überflogen werden, führen voraussichtlich zu einer völligen Entwertung dieser Habitatstrukturen für diese bedrohte Art.

#### Biotoptypenkartierung

• Die Kartierung der Biotoptypen ist unvollständig, so wurden z. B. zwei Kleingewässer im Geltungsbereich (Fläche Süd) nicht erfasst. Außerdem muss die Biotopkartierung angrenzende Flächen einschließen, damit Bewertungen möglich sind. Die Karte ist zu dem bereits jetzt unvollständig, im Text SVu unversiegelter Weg im Nordosten der SO ist nicht zu finden. Möglicherweise handelt es sich wiederum um einen falschen Textbaustein. Die beidseitig an beiden Vorhabenflächen angrenzenden Redder sind als besonders wertvolle Sonderform der Knicks zu benennen und zu bewerten. Auch die Kartierung eines Hochsitzes erschließt sich nicht. Es befindet sich mindestens noch ein weiterer Hochsitz in den angrenzenden Knicks.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Biotoptypenkartierung wird um die angrenzenden Flächen ergänzt und aktualisiert.

#### Tabelle 1 Biotoptypen

- Die hier eingetragenen naturschutzfachlichen Werte sind nicht nachzuvollziehen und fachlich nicht vertretbar! Es gibt offensichtlich nur zwei Wertstufen "besonders" bei gesetzlich geschützten Biotopen (hier nur Knicks), und "allgemein" bei allen anderen Biotoptypen. Das Kleingewässer mit Randbereichen wurde nicht als geschützter Biotop eingestuft und ist damit gleichwertig mit Bebauung SDy? Übrigens im Widerspruch zum Text auf Seite 19.
- Eine Beschreibung der überplanten Weidefläche fehlt. Es wird eine intensive Grünlandnutzung unterstellt und die Ausprägung als artenarmes

Der Stellungnahmen wird wie folgt entsprochen:

Die Beschreibung und die Bewertung der Biotoptypen werden überarbeitet.

Wirtschaftsgrünland. Es wird eine Aufwertung durch zukünftige Flächenanteile zwischen den Paneelen pauschal angenommen. Für welche Artenbzw. Artengruppen es zu einer Aufwertung kommt, worin diese begründet ist und welche Arten verschlechterte Bedingungen vorfinden werden, wird in keiner Weise betrachtet. Eine Überprüfung durch Ortsbesichtigung am 11.09 2023 ergab eine struktur- und zumindest mäßig artenreiche Rinderweide, auf der eine große Anzahl an Tagfaltern auffiel. Im Hinblick auf die erkennbare hohe naturschutzfachliche Wertigkeit (auch durch die langen, direkt angrenzenden wertvollen Redder und Knicks) ist die Grünlandfläche von der Planung möglichst auszunehmen. Der Verlust von ca. 10 ha Grünland in einer von großen Ackerschlägen geprägten Landschaft, ist nicht durch die vorgesehenen Anteile an Maßnahmenflächen auszugleichen.

## Erschließung

- Die Erschließung soll über vorhandene Feldzufahrten erfolgen. Die Vorhaben- und Erschließungspläne VEP vom 27.01.23 (beide ohne entsprechende Benennung und als Juliusburg Nord ausgewiesen) sehen für "Nord" eine Zufahrt in der Südwest-Ecke vor, hier ist keine Feldzufahrt vorhanden.
  - Es wird nirgendwo beschrieben, welche Anforderungen an die Zuwegungen zu stellen sind: Traglast, Kurvenradien etc. nur, dass ggf. Knicklücken zu vergrößern sind, das reicht nicht! Dies ist in der Planung genau zu prüfen und darzustellen, dazu gehören auch ggf. erforderliche vorzeitige Knickrückschnitte, die ausgleichspflichtig wären. Für die Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Knicks ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. eine Befreiung erforderlich.

Der VEP wurde grundlegend überarbeitet. Insgesamt werden zwei Knickdurchbrüche um zusammen 14 m verbreitert, wofür 24,5 m Knick als Ersatz neu angepflanzt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt:

Zu Traglast: Der Traglast so ausgelegt ist, dass ein 40 Tonner diese Flächen befahren kann. Für das Tragen der Trafostationen an die gewünschte Position und Platzierung eines Krans muss die Baustraße nutzen. Der Mindestanspruch wäre nach DIN 18134: EV2>60MN/m², EV1/EV2<2,5. Das ist für die Feuerwehr mehr als ausreichend.

Kurvenradien und Knickdurchbrüche: Die Module werden mit einem 7,90 m langen Sattelschlepper transportiert. Die Kurvenradien werden nach dem Wendekreisradius dieser Maschine berechnet. Die Knickdurchbrüche werden im Umweltbericht detailliert erläutert und Ersatzpflanzungen in 1,75-facher Länge an geeigneten Stellen durchgeführt (siehe Umweltbericht).

#### Einfriedung

- Es sollen mindestens 5 m zwischen Einfriedungen und Knickwallfuß eingehalten werden (vgl. textl. Festsetzung 1.10). Nach dem VEP Süd wird der Abstand bei dem mittig verlaufenden Graben, der teilweise beidseitig (Vgl. Luftbilder) von Knick begleitet wird, nicht eingehalten. Hier wurden die 5m von der Grabenoberkante gemessen, das ist nicht hinreichend. Es sind beidseits mindestens 5 m freizuhalten, auch als Wanderkorridor.
- Der geplante Zaun mit 15 cm Bodenfreiheit ist unbedingt zu begrüßen. Es ist sicherzustellen, dass dies vom Vorhabenträger umgesetzt werden kann. Nach hiesiger Kenntnis ist ein solcher Bodenabstand aus versicherungstechnischen Gründen möglicherweise problematisch.
- Es ist außerdem zu prüfen, ob bei Einzäunung mit Bodenabstand eine Schafhaltung auf den SO-Flächen verwirklicht werden kann, da dies keinen ausreichend wolfssicheren Zaun darstellt. Es ist aber naturschutzfachlich auch nicht anzustreben derart große Flächen dauerhaft wolfssicher einzuzäunen und einen großen Teil der Tierwelt aus diesen Flächen auszuschließen (Mittelsäuger) bzw. zu gefährden (Amphibien durch Stromführung).

Der Stellungnahme ist bereits gefolgt.

Der Knick befindet sich hier im Graben und Grabenböschung wurde 5 m Abstand eingehalten.

Es werden bei 15 cm Bodenabstand keine versicherungstechnischen Probleme gesehen. Es ist ein üblicher Bodenabstand.

Weder ein Zaun mit 15 cm Bodenabstand noch ein Zaun bis zum Erdboden wären wolfssicher, da Wölfe sich unter dem Zaun hindurchgraben können. Zur Wolfsicherung müsste der Zaun in der Erde ein Stück waagerecht verlegt werden.

# National besonders geschützte Arten

 National besonders geschützte Arten werden pauschal als nicht betroffen erachtet und nicht weiter behandelt! Auch dies ist fachlich nicht vertretbar: z. B. Amphibien, Reptilien, Laufkäfer. Es geht nicht nur um die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, sondern auch um die baubedingten! Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Der Umweltbericht wird um die Auswirkungen durch baubedingte Beeinträchtigungen auf national besonders geschützte Arten ergänzt.

# Monitoring

 Die Gutachter zitieren eine Veröffentlichung (Montag et al. 2016), die nur zum Ergebnis kommt, dass PV-Flächen das Potential für eine Steigerung der Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es ist geplant ein Monitoring der Flächen durchzuführen.

Biodiversität haben können, als Beleg ist ein Monitoring und damit ggf. zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

#### Förderung von Lebensraum

Das Positionspapier des BfN zum naturverträglichen Ausbau der Solarenergie empfiehlt Maßnahmen zur Förderung von Lebensräumen z. B. von Amphibien, Reptilien, Rebhuhn. Die vorhandenen Teiche könnten durch entsprechende Maßnahmen regeneriert und damit deutlich aufgewertet werden. Die vorhandenen Knicks können durch Lückenbepflanzungen und Verlängerung (Nordfläche an der Grenze zu Grünland) und durch großzügige Saumstreifen (mindestens 10 m) nicht nur für Rebhuhn und Neuntöter erheblich an Wert gewinnen. Stattdessen ist die Anlage von Stein- und Gehölzhaufen, die weder begründet noch verortet werden, geplant.

In Anbetracht der Flächengröße und der Schwere des geplanten Eingriffs ist das Umgehen mit den Belangen des Naturschutzes mehr als bedenklich.

Der Umweltbericht ist nicht prüffähig und damit nicht verwendbar. Er muss unter Auswertung methodisch korrekt erhobener und belastbarer Daten neu erarbeitet werden.

## Städtebau und Planungsrecht

Widersprüchlich ist, dass in der Begründung von einer Freiflächen-PVA mit einer Gesamtgröße von rund 78 ha auf einem Plangebiet von etwa 77,6 ha - abzüglich der Flächen für Waldabstand, Landschaftsfenster und Knicks - ausgegangen wird, aber der weitere Text beschreibt, dass für die Solarnutzung 67 ha zur Verfügung stehen. Ich bitte um Überprüfung.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In den Planunterlagen sind Saumstreifen entlang des vorhandenen Knicks geplant, die durch die Einsaat von regionalen Saatgutmischung zu Extensivgrünlandflächen entwickelt werden. Die Anlegung der Lesestein- und Totholzhaufen dient zur Schaffung von kleinräumigen Strukturen innerhalb des Plangebiets.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Wort "Solarnutzung" wird gestrichen. Der folgenden Satz wird in der Begründung ergänzt: Die Fläche innerhalb der Baugrenzen umfasst ca. 60 ha.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
In der Begründung Abb. 7 werden die Pläne mit dem Titel "PV@Juliusburg Nord Basis of Design" als Vorhaben- und Erschließungspläne bezeichnet. Die Zeichnungen selbst sollten auch eindeutig als Vorhaben- und Erschließungspläne gekennzeichnet werden. Der Plan für die südliche Fläche sollte nicht denselben Titel tragen wie der Plan für die nördliche Teilfläche. Ich bitte um Überprüfung, ob die Modulzahl und die PV-Leistung der beiden sehr unterschiedlich großen Teilflächen tatsächlich gleich groß ist.	sich auf das gesamte Projekt.
In den digital ausgelegten Unterlagen sind die Vorhaben- und Erschließungs pläne nicht enthalten.	Die Stellungnahme trifft nicht zu.  Die digital ausgelegten Unterlagen waren vollständig. Dies konnte inzwischen zwischen Amt Lütau und Kreis Herzogtum Lauenburg geklärt werden.
Weiterhin bitte ich zu prüfen, ob der produzierte Strom wirklich am Netzver- knüpfungspunkt Meldorf eingespeist werden soll.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die Angabe war fehlerhaft und wird korrigiert. Die Angaben zur Stromeinspeisung werden aktualisiert. Der erzeugte Strom wird in das vom Vorhabenträger errichtete Umspannwerk östlich der nördlichen Teilfläche geleitet und von dort zum nächstgelegenen Mast ins Netz eingespeist.
Bezüglich des Umweltberichts und des Standortkonzepts verweise ich auf meine Stellungnahme zum parallel durchgeführten Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
1.2 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, 09.09.2023  Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Kenntnisnahme

Der Geltungsbereich Teil Nord und Teil Süd des vBP4 und des Änderungsbereichs der 5. Änd. FNP ist weiter von einem Schienenweg des Bundes entfernt. Ich verweise auf die Stellungnahme vom 01.12.2021 unter Gz. 571pt/015-2021#352. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.

# 1.3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), untere Forstbehörde (UFB) Mölln, 23.08.2023

Der Plangeltungsbereich der Teilfläche 1 grenzt im Norden und Nordosten an Waldfläche an.

Die ausgewiesene Fläche für Photovoltaikanlagen auf den Teilflächen 1 und 2 nimmt Waldfläche nicht in Anspruch und der erforderliche 30 m Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz ist in den Planunterlagen dargestellt. Innerhalb des ausgewiesenen Waldabstandes sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig; dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude.

Zu der vorliegenden Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Im Portal BOB-SH war das Verfahren für mich leider nicht einsehbar.

# 1.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 31.08.2023

Nachdem auf der überplanten Fläche archäologische Voruntersuchungen durchgeführt und abgeschlossen wurden, können wir keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### 1.5 Landesamt für Denkmalpflege, 20.12.2023

Die anvisierte Fläche des Solarparks liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Kulturdenkmal Alte Salzstraße, einer von Knicks und einem Sommerweg gesäumten historischen Pflasterstraße, die als K 3 ab dem nördlichen Gemeindegebiet von Schnakenbek bis zur L 209 über die Gemeindegebiete von Juliusburg und Krüzen verläuft. Für die Alte Salzstraße wurden besondere historische, kulturlandschaftsprägende und wissenschaftliche Denkmalwerte erkannt. Sie ist zur Aufnahme in die Denkmalliste vorgesehen.

Der Status "zur Aufnahme in die Denkmalliste vorgesehen" bedeutet nach dem Ipsa-Lege-Prinzip des aktuellen Gesetzes, dass es sich mit der Feststellung des besonderen Denkmalwertes rechtlich bereits um ein Kulturdenkmal handelt, auch wenn das formale Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die formale Benachrichtigung der Eigentümer ist in die Wege geleitet. Im Zusammenhang mit dem angegebenen Denkmalbestand ergibt sich eine Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange durch die geplante Ausweisung des Solarparks in der Gemeinde Juliusburg.

Grundsätzlich bestehen jedoch keine Bedenken gegenüber der Errichtung der PV-Freiflächenanlage. Allerdings ist zur Sicherung des sensiblen Bestandes der Alten Salzstraße die Zuwegung mit Baustellenfahrzeugen und anderen

#### Kenntnisnahme

Der Vorhabenträger wird informiert, dass die K 3 nicht benutzt werden darf.

Fahrzeugen, die mit der späteren Errichtung des Solarparks in Verbindung stehen (z.B. Lieferverkehr), zwingend so vorzusehen, dass die denkmalgeschützten Bereiche nicht genutzt oder gequert werden. Fahrzeuge mit zu großen Lasten können Schäden an der Alten Salzstraße verursachen, die in der Folge den Erhalt der denkmalgeschützten Substanz gefährden.

#### 1.6 Bundesnetzagentur, 08.09.2023

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:
Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen.

Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

## Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR):

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das

Kenntnisnahme

MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strombzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

## Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur:

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

 $www.bundes netzagentur.de/Shared Docs/Downloads/DE/Sachgebiete/Tele-kommunikation/Unternehmen\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Formular Richtfunk.pdf$ 

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de

#### 1.7 Bundesnetzagentur, 20.09.2023

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.

Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

In dem zu ändern beabsichtigten Bereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Juliusburg bzw. in dem räumlichen Geltungsbereich des aufzustellen beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 85 (Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel) in Betracht. Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH wurde beteiligt und hat keine Bedenken (siehe Stellungnahmen unter 1.7).

Der Wunsch nach Beteiligung der 50Hertz Transmission GmbH auch im Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Solarparks kann in einem Bebauungsplan nicht gesichert werden, wird aber in die Begründung aufgenommen.

Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. In diesem Zusammenhang wurden unter anderen das Vorhaben Nr. 85 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.

Nach dem BBPIG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPIG für die in der Anlage zum BBPIG mit "G" gekennzeichneten Vorhaben).

Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV-Leitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Die hier gegenständlichen Bauleitpläne haben je eine nördliche und eine südliche Teilfläche zum Gegenstand. Der nördliche Änderungsbereich (Teilfläche Nord) des hier gegenständlichen Flächennutzungsplans der Gemeinde Juliusburg, bzw. der nördliche Teil des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellen beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" (Teilfläche 1) überlagert diese

im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu ertüchtigen beabsichtigte 380 kV-Leitung zwischen Güstrow und Krümmel, so dass bei der Realisierung des Vorhabens Nr. 85 und der Planung in Ihrer Zuständigkeit räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. In der mit der Satzung der Gemeinde Krukow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" übermittelten Planzeichnung (Teil a) wird die zu ertüchtigen beabsichtigte Höchstspannungsleitung zuzüglich eines Schutzstreifens von 40 Metern beidseits der Trassenmitte nachrichtlich dargestellt (Leitungsschutzbereiche der 380 kV- und 110 kV-Freileitungen). Diese Darstellung bezieht sich jedoch auf die bestehende Leitung und hat lediglich nachrichtlichen Charakter. Ob diese Darstellung auch ausreicht, um eine Realisierung des Vorhabens Nr. 85 in dem Raum zusammen mit dem hier gegenständlichen Solarpark zu ermöglichen, bzw. welche Festsetzungen ggf. erforderlich sind, sollte mit der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH abgestimmt werden. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 85 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ich bitte zudem darum, z. B. durch eine Nebenbestimmung, sicherzustellen, dass die 50Hertz Transmission GmbH auch in dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Solarparks beteiligt wird.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit verfügbaren Informationen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sind. Die vollständigen Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 85 werden ebenfalls dort abrufbar sein, sobald diese vorliegen (www.netzausbau.de/vorhaben85). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de zur Verfügung.

Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

#### 1.8 50Hertz Transmission GmbH, 23.08.2023

Zusammenfassung der Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum B-Plan: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich die 380-kV-Leitung Krümmel - Görries - Wessin 419/420 von Mast-Nr. 19-21.

Diese ist zwar im Bereich der Gemeinde Juliusberg an 50Hertz vermietet, befindet sich jedoch im Eigentum der TenneT TSO GmbH, so dass diese sich für den ordnungsgemäßen und sicheren Leitungsbetrieb verantwortlich zeichnet. Aus diesem Grund schließt sich 50Hertz den Ausführungen der TenneT im Punkt 3.6 "Leitungen im Plangebiet" auf Seite 8 der Begründung vollumfänglich an.

Der Leitungsverlauf ist in den Planunterlagen enthalten. Wir bitten jedoch um Klarstellung der Bezeichnung in den Planunterlagen, z. B. in "Eigentümer TenneT / Betreiber 50Hertz".

Gegen die geplante Änderung der Flächenausweisung haben wir unter Beachtung unserer Hinweise im zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" der Gemeinde Juliusburg vom 23.08.2023 mit der Reg.-Nr. 2021-007182-02-TGZ keine Einwände.

#### 1.9 Schleswig-Holstein Netz AG, 15.09.2023

Die SH Netz AG hat keine Bedenken gegen die Inhalte und Ziele der Planung. Bitte beachten Sie das die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgt.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis, dass 50Hertz nur Mieter der Trasse ist, wird in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

#### 1.10 Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, 11.09.2023

Mir scheint, dass sich in den Unterlagen unter Punkt 7 ein Fehler eingeschlichen hat: Ist als Netzverknüpfungspunkt wirklich das UW Meldorf geplant? Liegt hier vielleicht ein Kopierfehler aus einem anderen Projekt vor?

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Angabe war fehlerhaft und wird korrigiert.

Die Angaben zur Stromeinspeisung werden aktualisiert. Der erzeugte Strom wird in das vom Vorhabenträger errichtete Umspannwerk östlich der nördlichen Teilfläche geleitet und von dort zum nächstgelegenen Mast ins Netz eingespeist.

#### 1.11 TenneT TSO GmbH, 14.09.2023

Unsere Belange sind in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" sowie in den Planunterlagen berücksichtigt. Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 20.12.2021 (Herr Wicker) hat weiterhin Bestand.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Stellungnahme vom 20.12.2021:

Die Planung wird von der o.a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens berührt. Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max.

80 m, d. h. jeweils 40 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite der betroffenen Leitungsfelder, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen drei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in den Plänen

dargestellte parabolische Schutzbereich, der im Bereich des größten Leiterseildurchhanges den maximalen Wert hat. ,

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sollte eine Bauhöhe von 4,00 m im Leitungsschutzbereich nicht überschreiten. Höhere Bauhöhen sind im Detail mit uns abzustimmen. Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Hoch- und Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Die maximal zulässigen Arbeitshöhen im Leitungsschutzbereich sind dem beigefügten Lageplan (gelb und grün markiert) im Maßstab 1:2 000 zu entnehmen. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei einer Bauhöhe von 4,00 m eingehalten. Die Bauhöhe bezieht sich jeweils auf die in den Lageplänen angegebene Niveauhöhe (ü. NHN).

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die

Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) sowie eine Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird. Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt daraufhin:

- erforderliche Rückschnitte sind auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.
- erforderliche Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden sind von dem Grundstückseigentümer durchzuführen. Daraus resultierende Auflagen sind zu erfüllen.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen". Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.

Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer (*Lfd. Nr.: 21-001985a*) an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

#### 1.12 Avacon Netz GmbH, 21.08.2023

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte wenden Sie sich an das Funktionspostfach: Leitungsauskunft-NC-Ahrensburg@SH-Netz.com.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Zukünftige Beteiligungen TöB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de

Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

Kenntnisnahme

#### 1.13 Landesbetrieb Straßen und Verkehr, 26.09.2023

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Juliusburg bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtig werden:

- 1. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die Kreisstraße 3 zu erfolgen (siehe Anlage).
- 2. An der freien Strecke der Landesstraße 94 dürfen keine direkten Zugänge und/oder Zufahrten angelegt werden.
- 3. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- 4. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.

Der Stellungnahme ist bereits gefolgt.

Die Erschließung erfolgt von Norden über bestehende Wirtschaftswege. Die genannten Straßen im Osten und Südosten werden nicht berührt.

Wesentliche Lichtquellen werden nicht errichtet. Ein Immissionsschutz des Solarparks ist nicht erforderlich.



# 2 Landesplanerische Stellungnahme, 13.09.2023

Mit Schreiben vom 18.08.2023 werden überarbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 (vorhabenbezogen) in der Gemeinde Juliusburg vorgelegt. Es wird weiterhin beabsichtigt zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 25.01.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wurde.

Die darin gegebenen Hinweise zu raumordnerischen Themen wurden überwiegend berücksichtigt bzw. abgewogen.

Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Juliusburg keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Kenntnisnahme